

Räum- & Streupflicht im Winter

Schnee und Eis machen es uns im Winter nicht einfach, doch mit ein bisschen Mithilfe und vorausschauendem Handeln können die Gehwege und Einfahrten gefahrlos von jedermann genutzt werden. Wichtig zu wissen ist, dass in den jeweiligen Städten und Gemeinden unterschiedliche Streupflichtsatzungen gelten. Daher ist es die Fürsorgepflicht jedes Einzelnen, sich entsprechend zu informieren und aktiv zu werden.

In den meisten Städten und Gemeinden müssen die Bewohner dafür sorgen, dass an Werktagen zwischen 7 und 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr die Gehwege vor ihrem Haus von Schnee geräumt und gestreut sind. Passanten sollen die Gehwege jederzeit nutzen können, daher sind Gehwege so zu räumen und zu streuen, dass Fußgänger problemlos aneinander vorbeikommen. Falls erforderlich, müssen die Gehwege auch mehrmals täglich von Schnee und Eis befreit werden.

In den meisten Fällen endet die Räum- und Streupflicht für die Bewohner täglich ab 20 Uhr, besondere Anlässe wie Publikumsverkehr vor Gaststätten oder anderen Veranstaltungsorten bilden hierbei jedoch eine Ausnahme.

Für die Räum- und Streuarbeiten gelten meist folgende Punkte:

- Gestreut werden dürfen oftmals keine auftauenden Mittel, sondern nur Splitt, Sand und Asche als abstumpfendes Material.
- Schnee und Eis dürfen nicht auf die Straße geschippt werden.
- Tauen Schnee und Eis, so ist darauf zu achten, dass Straßenrinnen und -einläufe frei sind, sodass das Schmelzwasser abfließen kann.

Haftung bei Unfällen

Werden die oben genannten Punkte beachtet und ordnungsgemäß ausgeführt, so kommen die Bewohner ihrer zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht ausreichend nach. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht kann es bei einem Unfall jedoch zu erheblichen finanziellen und rechtlichen Konsequenzen kommen, sodass die Bewohner für den entstandenen Schaden aufkommen müssen. Auch bereits ein folgenloser Verstoß wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Bußgeld belegt. Die KREISBAU OSTALB empfiehlt daher allen Eigentümern und Mietern, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen. Außerdem ist die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung Teil des Mietvertrags der KREISBAU OSTALB.

Beauftragung von externen Winterdiensten

Die KREISBAU OSTALB vergibt den Winterdienst oftmals an externe Dienstleister, sodass die Bewohner von ihrer Pflicht entlastet werden. Hier wird in einem Leistungsverzeichnis mit dem externen Dienstleister genau definiert, dass die Räum- und Streupflicht durch das Unternehmen zwei Mal täglich übernommen wird. Häufigeres Räumen und Streuen durch ein externes Unternehmen ist leider nicht möglich bzw. sehr teuer.

Bei starken Schneefällen und Glatteis kann es daher vorkommen, dass die Gehwege über einen längeren Zeitraum nicht geräumt oder gestreut werden. Daher sind hier die Bewohner in der Pflicht, den zusätzlich nötigen Winterdienst auszuführen.

Die in den jeweiligen Gebäuden ausgehängten Kehrwochenpläne informieren darüber, wer in welcher Woche bei extremen Wetterverhältnissen die Räum- und Streupflicht zu übernehmen hat.

Streupflichtsatzung der einzelnen Städte und Gemeinden

Einzelheiten zu der für Sie geltenden Räum- und Streupflicht können der jeweiligen Streupflichtsatzung der einzelnen Gemeinden und Städte entnommen werden.

Diese sind unter folgenden Links abrufbar:

- **Aalen:**
<https://www.aalen.de/streupflichtsatzung.38521.25.htm>
- **Abtsgmünd:**
https://www.abtsgmuend.de/fileadmin/Dateien/PDF_Dateien/Satzungen/R%C3%A4um-und_Streupflicht_neu.pdf
- **Bopfingen:**
<https://www.bopfingen.de/,Lde/Raum-+und+Streupflicht.html>
- **Ellwangen:**
https://www.ellwangen.de/fileadmin/Dateien/PDF_Dateien/Stadtrecht/3_2_Streupflichtsatzung2006.pdf
- **Essingen:**
https://www.essingen.de/site/Essingen-2017/get/documents_E-1580827099/essingen/Mediathek_Essingen_2017/Rathaus-Service/Ortsrecht/Streupflichtsatzung.pdf
- **Heubach:**
<https://heubach.de/,Lde/start/heubach/raum-+und+streupflicht+ +zurueckschneiden+von+hecken.html>
- **Hüttlingen:**
https://www.huettlingen.de/fileadmin/download/Gemeinde/Ortsrecht/Streupflichtsatzung_01.pdf
- **Iggingen:**
https://www.iggingen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Ortsrecht/Raum-_und_Streupflicht.pdf
- **Mutlangen:**
https://www.mutlangen.de/site/Mutlangen-2017/get/documents_E-1700319490/mutlangen/Mediathek_Mutlangen/PDF/Leben%20in%20Mutlangen/Schneer%C3%A4umpflicht/Streupflichtsatzung%20mir%20Reinigung%20Gehwege%20Aktuell.pdf
- **Neresheim:**
https://www.neresheim.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Satzungen/Satzung_Streupflicht.pdf
- **Neuler:**
[http://www.neuler.de/userfiles/Streupflichtsatzung,%2018_09_14\(1\).pdf](http://www.neuler.de/userfiles/Streupflichtsatzung,%2018_09_14(1).pdf)
- **Oberkochen:**
[\[PDF\] Streupflichtsatzung.PDF: Microsoft Word - 11 Satzung ueber.DOC](#)

- **Schwäbisch Gmünd:**
https://www.schwaebisch-gmuend.de/stadtrecht.html?file=files/upload/pdf_dateien/Stadtrecht/11%20Recht%2C%20Sicherheit%20und%20Ordnung/Streupflichtsatzung.pdf
- **Westhausen:**
https://www.westhausen.de/fileadmin/user_upload/ver_und_entsorgung/streupflichtsatzung.pdf

Bei weiteren Fragen steht Ihnen gerne unser technischer Mitarbeiter Ralf Tschunko unter der Telefonnummer 07361 9772-34 zur Verfügung.